



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Februar 2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

der "Warenhandel Post-Brexit" ist seit zwei Monaten im Gang und wir entnehmen den Rückmeldungen von Mandanten und TeilnehmerInnen unserer Seminare, dass es trotz aller guten Vorbereitungen noch viele Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Zollabwicklung sowie der Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens (TCA) gibt. Einzelne Fragen konnten wir im direkten Austausch im Rahmen unseres letzten Webinars besprechen. Aufgrund der positiven Resonanz werden wir zu den Themen dieses Infoletters ein **kostenloses Webinar** zum Thema

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Jahrbuch Außenwirtschaft +

"Compliance" anbieten, das am **04.03.2021 um 11 Uhr** stattfinden wird. Darin werden wir vier Compliance-Themen in Bezug auf innerbetriebliche Organisation ansprechen und Hinweise zur Umsetzung geben. Wenn Sie Interesse haben, daran teilzunehmen, melden Sie sich gerne unter info@ramoellenhoff.de dazu an. Etwaige Fragen können Sie uns vorab mitteilen. Über folgende Themen möchten wir heute informieren:

Auch in diesem Infoletter beschäftigen uns die Folgen des Brexit: Versender von **Kleinsendungen** ins Vereinigte Königreich Großbritannien müssen sich seit dem 01.01.2021 mit der Frage beschäftigen, wie Warensendungen unterhalb der 135 GBP-Grenze steuerlich zu behandeln sind. Wir haben die rechtliche Situation in unserem ersten Beitrag für Sie zusammengefasst.

Im Folgenden möchten wir ein kurzes Update zum Thema **Iran-Embargo** geben.

Für viele Körperschaften ist die Frage, ob sie einen **gemeinnützigen Zweck** verfolgen, von großer Bedeutung, weil Steuervergünstigungen an die Gemeinnützigkeit gebunden sind. Wir haben aus diesem Grund den jüngsten Beschluss des BFH zu dieser Thematik aufgegriffen, weil der BFH darin noch einmal die **Abgrenzung zur politischen Zweckverfolgung** deutlich macht.

Noch in dieser Legislaturperiode soll das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ("**Lieferkettengesetz**") verabschiedet werden. Was nach dem aktuellen

Zoll 2021



Veröffentlicht im Januar 2021,
376 Seiten, online bestellen bei:
[Reguvis Fachmedien GmbH](#)

Referentenentwurf auf die Unternehmen zukommt, stellen wir in einem weiteren Artikel dar.

In unserem letzten Beitrag befassen wir uns mit den Änderungen, die durch den jüngst verabschiedeten **Geszentwurf zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche** zu erwarten sind.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. BREXIT und die Frage der £ 135-Grenze

II. "Aktuelles" zum Iran-Embargo

III. Steuern: Gemeinnützigkeit von Körperschaften – Was ist politische Bildung nach der attac-Entscheidung des BFH?

IV. Compliance: Einigung auf Lieferkettengesetz

V. Geldwäsche: Bundestag beschließt eine Veränderung zur Geldwäsche

I. BREXIT und die Frage der £ 135-Grenze

das Vereinigte Königreich Großbritannien (England, Schottland und Wales) - im Folgenden GB - hat endgültig den Brexit vollzogen. Die EU hat mit GB ein Abkommen geschlossen, das sog. "Handels- und Kooperationsabkommen - TCA", das im Amtsblatt der EU ([Nr. L 444 vom 31. Dezember 2020](#)) veröffentlicht worden ist und zunächst die vorläufige Anwendung bis zum 28.02.2021 vorsieht. Die von der EU-Kommission [vorgeschlagene Verlängerung](#) der vorläufigen Anwendung bis **Ende April** wurde am 23.02.2021 vom EU-UK Partnerschaftsrat entschieden. Die Verlängerung dient dazu, den Abschluss der juristisch-sprachlichen Überarbeitung des Abkommens in allen 24 Sprachen zu schaffen und dadurch die Prüfung des Abkommens durch das Europäische Parlament und den Rat zu ermöglichen. Das TCA enthält zahlreiche Regelungen, die im Laufe der Zeit sicherlich noch nachjustiert werden müssen.

Mit dem Austritt aus der EU ist GB rechtlich gesehen zum Drittland geworden. Daraus ergeben sich für den Warenverkehr mit GB zahlreiche Besonderheiten, von denen wir nachfolgend Eine aufgreifen möchten, nämlich die 135 GBP-Grenze und seine umsatzsteuerlichen Auswirkungen.

Ab dem 01. Januar 2021 unterliegen grenzüberschreitende Warensendungen nach GB (England, Schottland und Wales) nicht mehr der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Dadurch ergeben sich für ausländische Versand- und Onlinehändler Änderungen. Wenn diese Unternehmen bereits zur britischen Umsatzsteuer registriert sind, z.B. bei Versandhandelsgeschäften, kann die bestehende Registrierung auch für die neuen Regelungen erhalten bleiben, wenn der Händler weiterhin steuerpflichtig ist. Die nachfolgenden Regelungen gelten ausdrücklich nur für GB und nicht für Nordirland:

Da ab dem 01.01.2021 die Versandhandelsschwelle entfällt, unterliegen B2C-Lieferungen von Versandhändlern ab dem ersten Penny der britischen Umsatzsteuer, weshalb auch die vorherige Registrierung notwendig ist. Für Zollformalitäten benötigen Versandhändler eine eigene britische EORI-Nummer, die mit der britischen USt-ID-Nummer verknüpft wird. Sofern sie nicht vorhanden ist, muss sie beantragt werden. **Wichtig:** Eine bereits vorhandene EORI-Nummer des EU-Sitzstaates gilt nur für die EU und nicht für GB!

Versandhändler ohne eine Niederlassung in GB benötigen einen Zollagenten, Spediteur oder Paketdienst, der sie bei der Einfuhrabwicklung nach Großbritannien als indirekter Vertreter unterstützt. Dieser muss seinerseits im britischen Zoll-IT-System CHIEF Zollerklärungen abgeben dürfen. Die britische Zollbehörde HMRC hat hierzu eine [Liste mit Zolldienstleistern veröffentlicht](#).

1. Online-Marktplätze

Die HMRC stuft Unternehmen, die eine Webseite oder eine App verwenden, um den Verkauf von Waren an den Kunden abzuwickeln, als Online-Marktplatz ein, wenn nachfolgende Bedingungen allesamt erfüllt sind:

- Das Unternehmen ist in irgendeiner Weise an der Bestellung oder Lieferung der Waren beteiligt,
- das Unternehmen ist in irgendeiner Form an der Autorisierung oder Abwicklung der Zahlungen von Kunden beteiligt und
- das Unternehmen legt in irgendeiner Form die Bedingungen für die Lieferung von Waren an den Kunden fest.

Hingegen gilt ein Unternehmen, das nur eine der nachfolgenden Leistungen erbringt, nicht als Online-Marktplatz:

- Die Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren,
- die Auflistung oder Bewerbung von Waren oder
- die Weiterleitung oder Vermittlung von Kunden an andere Websites oder Mobiltelefon-Apps, auf denen Waren zum Verkauf angeboten werden, ohne dass das weiterleitende Unternehmen selbst in die nachfolgenden Umsätze eingebunden ist.

2. Lieferungen nach GB

Bei **Direktlieferungen** befinden sich die Waren zum Zeitpunkt des Verkaufs außerhalb von GB und werden erst zu einem späteren Zeitpunkt nach GB importiert. Der Wert der Sendung bestimmt die umsatzsteuerliche Behandlung. Die HMRC hat einen Grenzwert in Höhe von 135 GBP festgelegt, an dem sich auch die Zollbefreiung messen lassen muss.

Der Grenzwert richtet sich nach dem Netto-Verkaufspreis. Transport- und Versicherungskosten sind davon ausgenommen, sofern diese im Verkaufspreis nicht bereits enthalten sind und gesondert auf einer Rechnung ausgewiesen werden. Andere Steuern und Abgaben sind ebenfalls ausgenommen. Die 135-Pfund-Grenze gilt für den Gesamtwert der Sendung und nicht für einen einzelnen Artikel innerhalb der gesamten Sendung.

Für Warensendungen, die einen Wert von 135 GBP nicht überschreiten, fällt keine Einfuhrumsatzsteuer in GB an. Stattdessen wird die britische Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Verkaufs erhoben, wenn sich die Ware noch im Ausland befindet. Dies gilt auch für sog. Kleinbetragssendungen bis 15 £. Selbstverständlich müssen ordnungsgemäße Rechnungen mit einem Ausweis der Umsatzsteuer erstellt werden und Import-Anmeldungen in GB sind notwendig.

Die Frage der Steuerschuldnerschaft hängt aber auch von der Beteiligung eines Online-Marktplatzes ab.

Ist ein **Online-Marktplatz nicht beteiligt**, wird die Lieferung dem Händler/Verkäufer als Steuerschuldner zugeordnet, sodass eine britische Umsatzsteuerregistrierung zwingend notwendig wird. Der Händler muss in diesem Fall sicherstellen, dass eine Kopie der Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer den Waren beigelegt ist oder von einem Zollagenten elektronisch zur Verfügung gestellt (hochgeladen) wird.

Wenn ein **Online-Marktplatz beteiligt** ist, gilt dieser aus umsatzsteuerlicher Sicht als Lieferer und somit als Steuerschuldner, sodass in dieser Konstellation eine britische Umsatzsteuerregistrierung des Händlers nicht notwendig ist.

Diese Regelungen gelten für Waren, die sich zum Zeitpunkt des Verkaufs außerhalb von GB befinden, unabhängig von der Frage, wo der Händler bzw. der Online-Marktplatz ansässig ist. Die Bestimmungen finden hingegen keine Anwendung auf verbrauchsteuerpflichtige Waren sowie Geschenke und bestimmte Lieferungen aus Jersey und Guernsey.

Beträgt der Wert der Sendung weniger als 135 GBP und stellt der Kunde dem Händler oder dem Online-Marktplatz eine britische Umsatzsteuernummer zur Verfügung, wird der Kunde zum Steuerschuldner (Reverse-Charge). Die Rechnung des Händlers oder des Online-Marktplatzes muss in diesem Fall den Hinweis "Reverse-Charge" enthalten.

Beträgt der Wert der Sendung mehr als £ 135, schuldet in der Regel der britische Kunde die Einfuhrumsatzsteuer und ggf. anfallende Zölle, die vor dem Empfang vom Kunden entrichtet werden müssen. Aus Sicht des Händlers werden im Normalfall steuerfreie Ausfuhrlieferungen ausgeführt, weshalb sie für den Händler, der von außerhalb GB nach GB liefert, nicht steuerpflichtig sind.

Sollte der Händler hingegen eine Einfuhr in GB anmelden, ist dieser auch Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer und ggfs. auch der Zölle, allerdings sind in diesem Zusammenhang auch weitere Voraussetzungen zu erfüllen, an die auch die Möglichkeit anknüpft, eine Saldierung von Umsatzsteuer und Vorsteuer vorzunehmen, wenn das einführende Unternehmen zur Umsatzsteuer in GB registriert ist. Nicht in GB ansässige Unternehmen, welche eine Verrechnung in Anspruch nehmen möchten, müssen umsatzsteuerlich in GB registriert sein, über eine britische EORI-Nummer verfügen und einen in GB ansässigen Zollagenten für die Einfuhrabwicklung beauftragen.

Die der Einfuhr nachfolgenden Lieferungen unterliegen allerdings wieder den üblichen

Regeln zur britischen Umsatzsteuer.

Für den Unternehmensalltag bedeutet diese Regelung, dass beim Versand von Kleinsendungen genau auf die Wertgrenze zu achten ist. Gegebenenfalls müssen sich Händler in der EU in Großbritannien steuerlich registrieren lassen. Die [Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer](#) und das [HMRC](#) stellen hilfreiche Informationen zu dieser Thematik bereit. Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Verfasser: [Rechtsanwalt Heiko Panke](#)

II. "Aktuelles" zum Iran-Embargo

In diesen Tagen erhalten wir wieder zahlreiche Anfragen in Bezug auf Geschäfte mit iranischen Personen. Dies wird vermutlich daran liegen, dass nach dem erfolgten Regierungswechsel in den USA viele Personen hoffen, dass Handelsbeziehungen mit dem Iran zukünftig wieder möglich sein werden. Wir haben uns diesbezüglich bei unseren befreundeten Rechtsanwaltskanzleien in den USA erkundigt. Von unseren Kollegen, die auch Bezüge in die neue Administration haben, haben wir die Rückmeldung erhalten, dass die neue Administration das Thema Iran in den nächsten Wochen sicher verschärft auf die Tagesordnung nehmen wird. Ob dies aber letztlich dazu führt, dass die starken Sanktionsmaßnahmen gegen den Iran seitens der USA fallen gelassen werden, ist ungewiss. Es wird darauf ankommen, ob man in den USA zu dem Ergebnis gelangt, dass von dem Iran für die Region und die Welt weiterhin eine Gefahr ausgeht. Gleichwohl stehen unseres Erachtens die Zeichen am Markt derzeit auf Entspannung.

Dies darf nicht darüber hinweg täuschen, dass das Geschäft mit iranischen Personen nach wie vor auch nach europäischem Recht streng kontrolliert wird. Wir sind derzeit in mehreren strafrechtlichen Angelegenheiten tätig, in denen den Unternehmen vorgeworfen wird, Fehler in der Abwicklung sensibler Geschäfte gemacht zu haben. Die Konsequenzen sind nicht zu unterschätzen. Neben der reinen strafrechtlichen Verfolgung folgt aus einem Verstoß gegen ein Embargo auch gleichzeitig ein bankrechtliches Problem. Im internationalen Bankenverbund ist nach wie vor das Geschäft mit dem Iran ein großes Problem. Diese Art Geschäft sollte man deswegen nur nach ausgiebiger Beratung oder mit vertiefter Kenntnis der einschlägigen Regelungen durchführen. Dabei gilt es, sämtliche einschlägige Embargoregeln höchst sorgfältig zu beachten und eine dem Risiko angemessene interne Compliance-Struktur vorzuhalten.

Auch in Europa gilt nach wie vor ein Embargo gegen den Iran. Zu nennen ist hier die Embargo-Verordnung aus 2012 in Form der gelockerten Version aus 2016. Unternehmen haben danach zahlreiche Genehmigungspflichten und Verbote zu

beachten. Insbesondere wenn es sich um Geschäfte im weiteren Sinne der Nukleartechnik handelt, sind sämtliche Handlungen, auch Verträge, verboten. Hinzu kommen verwendungsbezogene Kontrollen und Sanktionen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen. Darüber hinaus ist der Iran nach wie vor ein Waffenembargo-Land. Exporte von sensiblen Gütern bedürfen ohnehin einer Genehmigung nach der Dual-Use-VO.

Die Schlüsselfrage ist, ob ein Geschäft zukünftig wieder möglich sein wird. Zwei Faktoren werden in den nächsten Wochen zu beachten sein: zum einen wird man die politischen Entwicklungen der Wiederaufnahme der Gespräche zwischen USA und Iran abwarten müssen. Zum anderen wird in der kommenden Woche beim EuGH eine Angelegenheit zu der Frage entschieden, ob es zulässig ist, Verträge innerhalb Europas zu kündigen, wenn der Vertragsinhalt nach europäischem Recht zulässig, aber nach US-amerikanischem Recht unzulässig ist. Im Kern geht es um die europäische Akzeptanz der extraterritorialen Anwendung des US Rechts. Möglicherweise lässt sich nach den Ausführungen des EuGH ablesen, ob es zulässig ist, dass sich europäische Banken nach wie vor auf das US-Embargo berufen, um die Finanzierung rein europäischer Vorgänge vollständig zu verweigern. Möglicherweise hat der EuGH aber auch Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen der auch in den USA tätigen Unternehmen. Eines ist sicher: Es wird eine höchst politische Entscheidung werden.

Wir werden Sie weiter informieren!

[Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

III. Gemeinnützigkeit von Körperschaften – Was ist politische Bildung nach der attac-Entscheidung des BFH?

In seinem [Beschluss vom 10.12.2020](#) hat der BFH erneut betont, dass die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und öffentliche Meinung kein eigenständiger, gemeinnütziger und damit steuerbegünstigter Zweck i.S. von § 52 AO ist. Diese Entscheidung folgte im zweiten Rechtsgang als Folgenentscheidung zum sog. [attac-Urteil vom 10.01.2019 – VR 60/17](#), BFHE 263, 290, BStBI II 2019, 301. Eigentlich hätte es in diesem Verfahren nur noch darum gehen müssen, ob die Betätigungen des Netzwerks dem Trägerverein zuzurechnen sind. Aber der BFH ging noch einmal grundsätzlich auf seine vorhergehenden Entscheidungen zur Einflussnahme auf die politische Willensbildung und öffentliche Meinung ein.

Der Kläger veranstaltete in den Streitjahren öffentlich Kampagnen und weitere Aktionen unter dem Namenstitel "A" zu den Themen Finanzen, Umwelt und Steuern.

Das Finanzamt beurteilte, dass der Kläger damit keinen der in § 52 Abs. 2 AO genannten steuerbegünstigten Zwecke erfüllt. Das FG bejahte im ersten Rechtsgang die Gemeinnützigkeit im Hinblick auf die Volksbildung (Nr. 7) und die Förderung des demokratischen Staatswesens (Nr. 24). Dieses Urteil wurde vom BFH aufgehoben und die folgenden Leitsätze zur Beurteilung der politischen Willensbildung entwickelt:

1. "Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i.S. von § 52 AO. Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich in dieser Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke dient.
2. Bei der Förderung der Volksbildung i.S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.
3. Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen..."

Der Kläger habe bei seinen Tätigkeiten im Schwerpunkt **politische Zwecke** und nicht die gemeinnützigen Zwecke der Vermittlung von Bildungsinhalten verfolgt. Dies hatte das FG im zweiten Rechtsgang bejaht und die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers beim BFH war erfolglos.

Der Kläger stellte zwar auch in diesem Verfahren in Frage, ob der Begriff der politischen Bildung in der Weise erweitert werden kann, dass sich aus der Einflussnahme auf die politische Willensbildung und der öffentlichen Meinung eine eigenständige steuerrechtliche Förderung ergibt. Der Kläger rügte, dass die Auslegung des Begriffs der politischen Bildung, der sich aus § 52 Abs. 2 Nr. 7, 24 AO ergebe, verfassungswidrig sei, wenn die Förderung von Kommunikationsgrundrechten, sowie das Demokratieprinzip nicht darunterfielen.

Der BFH betonte, dass er den Begriff weiterhin **restriktiv auslege** und lehnte es ab, den Einfluss auf die Willensbildung und die öffentliche Meinung als gemeinnützig i.S.d. § 52 AO zu erklären. Dementsprechend ist der steuerbegünstigten Körperschaft eine eigenständige Befassung mit Fragen der politischen Willensbildung verwehrt. Eine gemeinnützige Körperschaft könne sich in der Weise nur betätigen, wenn damit ein in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannter Zweck verfolgt werde. Das müsse aber ergänzend zu der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigenden Zwecks in den Hintergrund treten. Im Vordergrund müsse stets die Verfolgung des ausdrücklich genannten gemeinnützigen Zwecks stehen. Die Tagespolitik dürfe nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stehen. In diesen Grenzen sei der verfassungsrechtlich abgeleitete Teilhabeanspruch an der politischen Willensbildung gewährt.

Gegenstand dieser Revision war dabei ausschließlich die Frage, ob die unter dem

Namensbestandteil des Klägers ausgeübten Tätigkeiten dem Kläger als Träger des so bezeichneten Netzwerks zuzurechnen sind. Dies sei für die Frage bedeutsam, ob der Kläger i.S. von § 56 AO nur seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt hat und ob seine tatsächliche Geschäftsführung gemäß § 63 Abs. 1 AO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke gerichtet war. Damit war im zweiten Rechtsgang nur noch zu entscheiden, ob zwischen dem Kläger als "Träger" eines "Netzwerks" und den Tätigkeiten des unter dem gleichen Namen auftretenden "Netzwerks", die ihm u.U. nicht zuzurechnen sind, zu unterscheiden sein könnte.

Der BFH nahm an, dass die Tätigkeiten dem Trägerverein vollständig zuzurechnen sind und lehnte damit begründet die Gemeinnützigkeit ab.

Im Rahmen der Rechtsprechung zur Gemeinnützigkeit von Körperschaften verfolgt der BFH eine eher restriktive Rechtsprechung, wenn es die politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung betrifft. In diesem Beschluss wird auch noch ausdrücklich betont, dass es keine Gleichheit im Unrecht gibt. Der Vergleich mit anderen Körperschaften reicht also nicht. Wenn Sie Sorge haben, Ihre Anerkennung als gemeinnützige Organisation zu verlieren, wenden Sie sich frühzeitig an uns.

[Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

IV. Einigung auf Lieferkettengesetz

Nun kommt es doch! Noch in dieser Legislaturperiode soll das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten (kurz: Lieferkettengesetz) verabschiedet werden. Lange wurde um dieses Gesetz gerungen, das Unternehmen verpflichten soll, bei ihren Lieferanten im Ausland die Einhaltung von Menschenrechten und Umwelt- und Sozialstandards durchzusetzen. Am 12. Februar stellten die Minister der drei beteiligten Ministerien (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für Wirtschaft und Energie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) den Referentenentwurf für das neue Gesetz vor, das ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag ist. Es gehe um menschenrechtliche Verpflichtungen der deutschen Wirtschaft weltweit, so betonte Bundesminister Hubertus Heil in [seiner Erklärung](#). Ziel des Gesetzes ist es u.a., Kinderarbeit und Hungerlöhne einzudämmen und soziale und ökologische Standards in Zulieferbetrieben sicherzustellen.

Laut Entwurf vom 15.02.2021 soll das Gesetz **ab dem 01.01.2023** zunächst für Firmen mit **mehr als 3000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** gelten und von **Anfang 2024** an auch für **Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern**. Die Bundesregierung hatte mit dem im Dezember 2016 verabschiedeten "Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte" zunächst auf ein freiwilliges Engagement der Unternehmen gesetzt und einen Überprüfungsmechanismus eingerichtet. Das Ergebnis dieser

Wirksamkeitsüberprüfung veranlasste die beteiligten Ministerien, eine gesetzliche Basis zu schaffen, um die Verantwortlichkeit von Unternehmen für die Produktionsbedingungen bei ihren Zulieferern verbindlich festzulegen. Damit sollen nicht zuletzt auch die Unternehmen unterstützt werden, die schon heute freiwillig dafür sorgen, dass Menschenrechte und Umweltstandards in globalen Lieferketten eingehalten werden. Wettbewerbsnachteile sollen somit vermieden werden.

Im Entwurf wird betont, dass das Gesetz eine "**Bemühenspflicht**" begründet, aber weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantiehafung festschreibt: Unternehmen müssen alles in ihrer Macht stehende tun, um zu verhindern, dass sich das Risiko der Verletzung einer nach dem Gesetz geschützten Rechtsposition (Leben, Gesundheit, gerechte Arbeitsbedingungen, Kinderschutz etc.) oder der Verstoß gegen umweltbezogene Pflichten verwirklicht.

Sorgfaltspflichten und Berichtspflicht

Die Sorgfaltspflichten der Unternehmen beziehen sich auf die gesamte Lieferkette, d.h., das Handeln

- im eigenen Geschäftsbereich,
- eines Vertragspartners (unmittelbarer Zulieferer) sowie
- weiterer Zulieferer (mittelbarer Zulieferer)

Welche Sorgfaltspflichten an den Tag zu legen und als angemessen anzusehen sind, richtet sich u.a. nach dem Einflussvermögen des Unternehmens, also danach, welche dieser drei Stufen in der Lieferkette betroffen ist. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren und einmal jährlich in Berichtsform darzulegen. Der **Bericht** muss zum einen an die zuständige Überwachungsbehörde, das **Bundesamt für Wirtschaft und Aufuhrkontrolle (BAFA)** übermittelt werden und zum anderen für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich gemacht werden.

Risikomanagement, Risikoanalyse und Grundsatzklärung

Kernelement des Gesetzentwurfs ist, dass die betroffenen Unternehmen ein angemessenes **Risikomanagement** einführen, das nach dem derzeitigen Entwurf in allen maßgeblichen unternehmensinternen Geschäftsabläufen verankert werden muss. Im Rahmen dieses Risikomanagements muss das Unternehmen mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen eine **Risikoanalyse** durchführen. Es muss im Unternehmen eine **Person benannt werden**, die dafür zuständig ist, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu überwachen. Der Gesetzentwurf spricht in diesem Zusammenhang von der Benennung eines "Menschenrechtsbeauftragten" (§ 4 Abs 1).

Die **Geschäftsleitung** hat sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren. Die Unternehmensleitung muss eine **Grundsatzklärung** verfassen, in der es seine "Menschenrechtsstrategie" darlegt. Wenn ein Unternehmen ein Risiko feststellt, muss es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen in seinen Geschäftsabläufen implementieren (§ 7-E). Auch diese sind einmal jährlich bzw. anlassbezogen zu überprüfen. Sofern ein Unternehmen Verletzungen der geschützten Rechtspositionen in seinem Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette feststellt, muss es angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Durchsetzung und Kontrolle

Betroffene, die eine Rechtsverletzung gerichtlich geltend machen möchten, können auch deutsche Nicht-Regierungsorganisationen und Gewerkschaften dazu ermächtigen, ihre Rechte vor deutschen Gerichten einzuklagen (Prozessstandschaft). Eine zivilrechtliche Haftung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Umsetzung des Gesetzes soll vielmehr durch behördliche Kontrolle erfolgen. Was mögliche Zwangsgelder und Bußgelder angeht, "rede man nicht von Knöllchen", so Minister Heil, sondern von einer "angemessenen Geldbuße". § 25 des derzeitigen Entwurfs lässt erkennen, dass diese sich nach dem Gesamtumsatz des Unternehmens richten soll. Auch soll es möglich sein, ein Unternehmen bis zu drei Jahre von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen auszuschließen, wenn ein Verstoß rechtskräftig festgestellt worden ist.

Fazit

Das geplante "Lieferkettengesetz" richtet sich bislang nur "an die Großen", doch es ist zu erwarten, dass sich die formulierten Anforderungen auch auf die Zulieferer und damit den Mittelstand durchschlagen werden. Es bleibt spannend, wie das endgültige Gesetz am Ende des Gesetzgebungsverfahrens ausfallen wird.

Interessant ist, dass das geplante "Lieferkettengesetz" gesetzlich festlegt, was im **Zoll- und Exportkontrollbereich** schon lange vorausgesetzt wird:

Eine angemessene Organisation im Zoll- und Exportkontrollbereich erfordert ebenfalls

- ein angemessenes Risikomanagement
- mit regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalysen
- kontinuierliche Dokumentationen
- die Benennung von Beauftragten
- die Errichtung von Berichtswegen.

Angemessene und gelebte Compliance-Strukturen sind auch in diesen Bereichen ein notwendiger Schutz, um u.a. Strafen in etwaigen Bußgeldverfahren abmildern zu können. Unternehmen, die in diesen Bereichen bereits gut aufgestellt sind, werden auch die Anforderungen aus dem Lieferkettengesetz umsetzen können.

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

V. Bundestag beschließt eine Veränderung zur Geldwäsche

Am 11.02.2021 hat der Bundestag einen Gesetzentwurf der Bundesregierung ([BT 19/26602](#) zu [BT 19/24180](#), [BT 19/24902](#)) zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche angenommen. Das Gesetz soll sofort in Kraft treten, sobald es verkündet ist.

Da Geldwäsche ein bedeutendes Problem auf nationaler, europäischer und globaler Ebene ist, die der Integrität, Stabilität und dem Ansehen der Finanzbranche schadet und den europäischen Binnenmarkt sowie die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gefährdet, sollte das strafrechtliche Regelwerk zur Bekämpfung der Geldwäsche verbessert werden. Damit sollte zugleich die am 2. Dezember 2018 in Kraft getretene [Richtlinie \(EU\) 2018/1673](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABI. L 284 vom 12.11.2018, S. 22) umgesetzt werden. Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen zur Bekämpfung der Geldwäsche fest und sollte bis zum 3. Dezember 2020 in nationales Recht umgesetzt werden.

Bisher galt in Deutschland ein Vortatenkatalog für die Geldwäsche gemäß § 261 StGB, nur bei Vorliegen dieser ausgewählten rechtswidrigen Taten lag Geldwäsche vor. Jetzt ist zum "all-crime"-Ansatz gewechselt worden, das heißt, **jede Tat ist mögliche Vortat** der Geldwäsche. Damit geht die neue deutsche Regelung weit über die Vorgaben der Richtlinie hinaus.

Da sich in der Praxis immer wieder Beweisschwierigkeiten boten, woher genau die illegalen Profite kamen und ob sie durch eine Straftat erlangt wurden, die als Vortat in Betracht kam, hofft man, gerade im Bereich von organisierter Kriminalität, auf erleichterte Strafverfolgung, weil nun nur feststehen muss, dass überhaupt das Geld aus einer Straftat stammt. Es entfallen an dieser Stelle die Beweisschwierigkeiten, die insbesondere auf Bandenzugehörigkeit, Gewerbsmäßigkeit oder Terrorismusfinanzierung entfielen. Bei der Strafzumessung für den einzelnen Täter ergeben sie sich wieder, wenn es um einen besonders schweren Fall geht. Die darauf beruhenden Kritik haben wir bereits dargestellt im [Infoletter August 2020](#),

Geldwäsche: Referentenentwurf vom BMJ: Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche und [Infoletter Oktober 2020](#), Geldwäsche - Regierungsentwurf.

Im beschlossenen Gesetz wurde noch einmal der Wortlaut geändert und weitgehend wieder der ursprünglich geltende Wortlaut verwandt: "Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt...". Damit hat sich im gesetzlichen Verfahren noch einmal der Ansatz der möglichen Vortaten erweitert. Es sollte weiter angeknüpft werden an die Rechtsprechung zum Begriff des "Herrühren". Aus Sorge durch die zwischenzeitlich gewählte Formulierung Lücken aufzubringen im Konzept, bemakeltes Vermögen verkehrsunfähig zu machen.

Die ebenfalls an die Geldwäschestrafbarekeit anknüpfende selbstständige Einziehung (§ 76a StGB) wurde während des Gesetzgebungsverfahrens modifiziert und zugleich an die Terminologie des "Herrührens" angepasst. Die begrüßenswerte Zielsetzung möglichst weitreichend Geldwäsche zu bekämpfen, beinhaltet auch die Sicherstellung von Geldern, die aus einer Geldwäschetät herrühren, für die aber keine Verurteilung möglich ist. Sie können dann trotzdem einer selbstständigen Einziehung unterliegen.

Damit Sie sich einen Überblick vom jetzigen Rechtsstand über die Entwicklung im Referentenentwurf zum Regierungsentwurf und zum neuen Gesetz machen können, werfen Sie einen Blick in unsere [Synopsis](#).

Zudem werden aufgrund des erheblich ausgeweiteten Anwendungsbereichs des Geldwäschestrafatbestandes auch die daran anknüpfenden strafprozessualen Eingriffsbefugnisse der §§ 100a (Telefonüberwachung), 100b (online-Durchsuchung) und 100g (Erhebung von Verkehrsdaten) der Strafprozessordnung angepasst. Diese Eingriffe sind nur zulässig, wenn der Geldwäsche eine der gelisteten schweren Straftaten vorangegangen ist. Kritisch kann man an dieser Stelle befürchten, dass innerhalb des Ermittlungsverfahrens diese intensiven Eingriffsrechte nicht nur dann angeordnet werden, wenn wirklich der Verdacht einer der gelisteten schweren Taten als Vortat der Geldwäsche vorliegt.

Wir erwarten kurzfristig eine Zunahme der Geldwäscheverdachtsmeldungen und damit verbunden der Ermittlungsverfahren, ob sie zielführend auch mehr Strafen und Einziehungen wegen Geldwäsche nach sich ziehen und langfristig Deutschland zu einem schlechteren Standort für Geldwäsche machen, bleibt abzuwarten und zu hoffen.

[Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)